

Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft setzt einen Haushalts- und Finanzausschuß ein.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Abs. 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Die Stadtbürgerschaft ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss, die ihm übertragenen Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung auf seinen ständigen Unterausschuss „Städtischer Vermögensausschuss“ zu übertragen.

Sie sieht Geschäfte im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung mit einem Gegenstandswert unter zwei Millionen DM als Geschäfte der laufenden Verwaltung an.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Er besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Böhrnsen und Fraktion der SPD

Eckhoff und Fraktion der CDU